

Verordnung

über die Festsetzung der besonderen Nächtigungsabgabe für die Stadtgemeinde Zell am See

Rechtsgrundlage:

§ 1 Abs. 4 iVm § 11 Salzburger Nächtigungsabgabengesetz (SNAG), LGBl Nr 7/2020 idF 101/2024

§ 1 Abgabenhöhe

Durch den Bürgermeister der Stadtgemeinde Zell am See wird die Höhe der besonderen Nächtigungsabgabe als jährlicher Pauschalbetrag festgesetzt wie folgt:

- Für Ferienwohnungen mit mehr als 130 m² Nutzfläche: **€ 950,-**
(entspricht dem 380-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gem. § 5 SNAG samt Mobilitätsbeitrag für die Stadtgemeinde Zell am See)
- Für Ferienwohnungen mit mehr als 100 m² bis einschließlich 130 m² Nutzfläche: **€ 900,-**
(entspricht dem 360-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gem. § 5 SNAG samt Mobilitätsbeitrag für die Stadtgemeinde Zell am See)
- Für Ferienwohnungen mit mehr als 70 m² bis einschließlich 100 m² Nutzfläche: **€ 750,-**
(entspricht dem 300-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gem. § 5 SNAG samt Mobilitätsbeitrag für die Stadtgemeinde Zell am See)
- Für Ferienwohnungen mit mehr als 40 m² bis einschließlich 70 m² Nutzfläche: **€ 650,-**
(entspricht dem 260-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gem. § 5 SNAG samt Mobilitätsbeitrag für die Stadtgemeinde Zell am See)
- Für Ferienwohnungen bis einschließlich 40 m² Nutzfläche: **€ 500,-**
(entspricht dem 200-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gem. § 5 SNAG samt Mobilitätsbeitrag für die Stadtgemeinde Zell am See)
- Für dauernd abgestellte Wohnwagen: **€ 325,-**
(entspricht dem 130-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gem. § 5 SNAG samt Mobilitätsbeitrag für die Stadtgemeinde Zell am See)

Vor Festsetzung wurde eine Stellungnahme der Gemeindevertretung der Stadt Zell am See eingeholt. Diese hat der Festsetzung in dieser Höhe mit Beschluss vom 23.06.2025 zugestimmt.

Vor der Festsetzung der besonderen Nächtigungsabgabe ist dem Tourismusverband Zell am See die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt worden.

§2
In- und Außerkrafttreten

1. Die Verordnung tritt mit **01.01.2026** in Kraft (*Anm.: frühestens 6 Monate nach ihrer Kundmachung*). Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 23.02.2021 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Andreas Wimmreuter

The seal is circular and contains the text: "STADTGEMEINSCHAFT ZELL AM SEE" at the top, "LAND SALZBURG" at the bottom, and "BEZ. ZELL AM SEE" in the center. There is a central emblem featuring a shield with a cross and a crown above it.

Kundmachungsvermerk:

Ausgehängt am: 27.06.2025

Abgenommen am: 01.01.2026